



# Gewährleistungsbedingungen

## Gewährleistungszeitraum

Der Gewährleistungszeitraum beträgt 12 Monaten oder 1.000 Betriebsstunden nach Auslieferung der Maschine. Die Maschine ist dabei bestimmungsgemäß zu verwenden.

Wurde die Inbetriebnahme der Maschine mit Hilfe des der Maschine beigelegten Übergabeprotokolls dokumentiert, so gilt als Starttermin des Gewährleistungszeitraumes das Datum der Inbetriebnahme. Die Inbetriebnahme hat allerdings spätestens 6 Monate nach Auslieferung zu erfolgen. Bei Lagermaschinen oder Vorführmaschinen beträgt die Inbetriebnahmefrist max. 18 Monate nach Auslieferung, insofern vor Übergabe an den Endkunden eine ordnungsgemäße Inspektion (Durchsicht, Ölwechsel, Abschmierarbeiten, ...) durchgeführt wurden. Das Übergabeprotokoll ist spätestens 14 Tage nach der Inbetriebnahme bei BvL einzureichen.

Auch für Ersatzteile gilt ein Gewährleistungszeitraum von 12 Monaten oder 1.000 Betriebsstunden nach Einbaudatum. Die Gewährleistung bezieht sich lediglich auf das Ersatzteil selbst und nicht auf mögliche Folgeschäden.

## Registrierung und Einweisung der Maschine

Mit dem Tag der Übergabe der Maschine an den Kunden verpflichtet sich der Servicepartner, die Maschine über das BvL Serviceportal oder über das der Maschine beigelegte Übergabeprotokoll zu registrieren. Für nicht registrierte Maschinen kann der Servicepartner keinen Gewährleistungs- oder Garantieantrag über das Garantieportal stellen. Mit der Registrierung der Maschine bestätigt der Servicepartner die ordnungsgemäße Übergabe der Maschine sowie der notwendigen Dokumente. Die Unterweisung der BvL Maschine erfolgt durch den Servicepartner.

## Sachmängelhaftung

Sofern ein Sachmangel auftritt, ist der Servicepartner verpflichtet diesen bei BvL unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

BvL kann den Servicepartner damit beauftragen, Reparaturarbeiten für Schäden innerhalb des Gewährleistungszeitraumes eigenständig durchzuführen. Die hierfür anfallenden Kosten können über einen Gewährleistungsantrag bei BvL geltend gemacht werden.

Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei BvL unverzüglich zu informieren ist, hat der Servicepartner das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen.

Gewährleistungsansprüche können nur für die eigentliche Sache geltend gemacht werden. Folgeschäden oder Kosten durch Ausfall der Maschine/Bauteils, Überbrückung und Produktionsausfall können nicht geltend gemacht werden. Auch ist BvL nicht haftbar für Folgeschäden an angeschlossenen Maschinen, Gebäuden, Tieren, etc..

## Gewährleistungsantrag

Zur Kostenübernahme von Gewährleistungsarbeiten hat der Servicepartner einen Gewährleistungsantrag im BvL Serviceportal zu stellen. Hierzu soll der Online-Gewährleistungsantrag unter [www.bvl-farmtechnology/service](http://www.bvl-farmtechnology/service) genutzt werden. Der Antrag muss innerhalb von 4 Wochen nach Schadenseintritt vorliegen. Insofern der Antrag nach Ablauf des



Gewährleistungszeitraumes gestellt wurde, behält sich der Hersteller das Recht vor, diesen abzulehnen.

Der Servicepartner hat für jeden Schadensfall einen eigenen Antrag zu stellen. Der Antrag muss den Schaden ausreichend und detailliert beschreiben. Anträge, die keine aussagekräftigen Schadensbeschreibungen enthalten, werden nicht bearbeitet und zurückgewiesen.

### **Begutachtung und Rücksendung von Schadensteilen**

Insofern defekte Bauteile von BvL zur Begutachtung benötigt werden, so sind diese Altteile binnen 15 Tage nach Schadenseintritt an BvL zurückzusenden, ansonsten verfällt der Anspruch auf Gewährleistung. Ein Rücklieferschein mit Bezugnahme auf den Gewährleistungsantrag ist der Rücklieferung unbedingt unverlierbar beizupacken. Die Rücklieferung hat so zu erfolgen, dass eine Begutachtung und Fehlerdiagnose möglich ist (Hydraulikkomponenten verschließen, elektronische Geräte wasserdicht verpacken und gegen Stöße zu sichern). Der Rücklieferschein muss mindestens folgende Informationen beinhalten:

- Name und Anschrift des Kunden
- Name und Anschrift des Servicepartners
- Maschinenummer
- Beschreibung des zurückgelieferten Artikels
- Grund der Rücksendung
- Datum der Rücksendung

Nur fachgerecht demontierte und komplette Teile können bei Gewährleistungsanträgen berücksichtigt werden. Werden die eingereichten Teile bei der Demontage beschädigt verfällt jeglicher Gewährleistungsanspruch, es sei denn das Teil kann nicht ohne Beschädigung ausgebaut werden. Im Falle einer unberechtigten Reklamation, hat der Servicepartner die Frachtkosten der Rücklieferung zu tragen.

Im Falle eines Gewährleistungsanspruchs, gehen Altteile in das Eigentum von BvL über. Im Falle einer Ablehnung werden die eingereichten Altteile innerhalb von 14 Tagen verschrottet, insofern der Servicepartner diese nicht explizit zurückverlangt.

Nach Begutachtung und Prüfung des Schadenteils durch BvL, erfolgt die Entscheidung und ggf. Gutschrift des Antrages.

### **Sendung von angeforderten Gewährleistungsteilen**

BvL bemüht sich die angeforderten Teile schnellstmöglich dem Servicepartner zukommen zu lassen. Der Transport der Ersatzteile erfolgt dabei auf kostengünstigste Weise. Ist vom Kunden ein nicht üblicher Transport (Sondertransport wie z.B. Nachtexpress, Taxi, etc.) gewünscht, so gehen zusätzlichen Kosten zu Lasten des Empfängers.

Die zugesendeten und angeforderten Teile aus Gewährleistungsanträgen werden grundsätzlich mit dem Hinweis „eine Gutschrift dieser Rechnung erfolgt bei anerkannter Gewährleistung“ berechnet. Diese Rechnung ist vorab zu begleichen. Liegen Ansprüche aus Gewährleistungsgründen vor, so wird nach Überprüfung und Anerkennung die Lieferung ganz oder teilweise wieder gutgeschrieben.

### **Gewährleistungsausschluss**

Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:

- Ungeeignete und unsachgemäße Verwendung (nicht- bestimmungsgemäße Verwendung)
- Überbeanspruchung der Maschine (nicht- bestimmungsgemäße Verwendung)



- Fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme
- Schäden durch Fehlbedienung
- Teile, die dem natürlichen Verschleiß unterliegen (wie z.B. Mischschnecken, Messer, Förderbänder, Reifen, Lager, Gelenkwellen und ähnliches)
- Fehlerhafte und nachlässige Behandlung
- Ungeeignete Betriebsmittel
- Chemische, elektro-chemische oder elektrische Einflüsse, sofern diese nicht durch BvL zu verantworten sind
- Schäden durch mangelhafte Wartungs- und Pflegearbeiten
- Schäden durch Manipulation von Bauteilen

Die Gewährleistung tritt nicht ein, wenn ohne unser Einverständnis von dritter Seite Eingriffe am Kaufgegenstand vorgenommen worden sind. Die Gewährleistung ist ferner ausgeschlossen bei Beschädigungen, die auf fahrlässige oder unsachgemäße Behandlung, Nichtbeachtung der Betriebsanleitung oder Verwendung anderer als der vorgeschriebenen Betriebsmittel zurückzuführen sind. Die Maschine ist regelmäßig gemäß der Betriebsanleitung zu warten. Eine mangelhafte Wartung kann zu einem Ausschluss von Gewährleistungsansprüchen führen. Die Service- und Wartungsarbeiten sind zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen. Weitere Ansprüche, die aus Fehlern oder aus dem Mangel zugesicherter Eigenschaften des Kaufgegenstandes entstehen können, sind ausgeschlossen.

### **Vergütung**

Im Gewährleistungsfall können durch den Servicepartner Kosten für verwendete Materialien und geleistete Dienstleistungen bei BvL geltend werden. Ggf. gewähren wir auch eine Kostenübernahme für die Anfahrtswege und Fahrzeit zum Endkunden bzw. Standort der Maschine (jedoch bis max. 100 km für eine einfache Fahrt). Als Anfahrtsweg gilt der direkte Weg von der Servicewerkstatt des Kunden zum Endkunden bzw. Standort der Maschine. BvL behält sich das Recht vor, diese Kosten zu prüfen. Überschreiten Gewährleistungs- bzw. Reparaturarbeiten einen Wert von 500,- €, so müssen diese Arbeiten dem Servicepartner von BvL unter Angabe der voraussichtlichen Kosten ausdrücklich genehmigt werden. Der Servicepartner hat die Verantwortung, die Verhältnismäßigkeit der Garantie- und Reparaturarbeiten zu wahren. Die Gewährleistungsvergütung richtet sich nach den BvL Vorgaben. Bei Ersatzteilreklamationen erstatten wir keine Arbeits- oder Fahrtkosten.

Liegen zwischen dem Datum des Schadenseintritts und dem Datum des Eingangs des Gewährleistungsantrages mehr als 4 Wochen, so behält sich BvL das Recht vor, den Antrag zu kürzen oder komplett abzulehnen.

Werden Ersatzteile für Schäden innerhalb des Gewährleistungszeitraumes nicht von BvL bezogen, so können diese bei einem Gewährleistungsanspruch lediglich zum Wert der Herstellkosten bei BvL geltend gemacht werden.

### **Schlussbestimmungen**

Sollte eine Bestimmung dieser Richtlinie unwirksam oder nichtig sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie davon nicht berührt. Diese Richtlinie als Ganzes soll erhalten bleiben. Aus diesem Grunde werden die Parteien die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung am nächsten kommt.



Bernard van Lengerich  
Tel.: +49 (0) 5903 951 - 0

Maschinenfabrik GmbH & Co. KG  
Fax: +49 (0) 5903 951 - 34

Grenzstraße 16  
e-Mail: [info@bvl-group.de](mailto:info@bvl-group.de)

48488 Emsbüren  
Internet: [www.bvl-group.de](http://www.bvl-group.de)

Germany

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Deutschen Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

Ergänzend gelten Regelungen der gültigen, allgemeinen Geschäftsbedingungen von BvL.